

**Formulierungsvorschlag zu § 2 Abs.2 Satz 1 der
Geschäftsordnung (Orientierung an § 53 Abs.5 Satz 2
KVG LSA):**

Anträge zur Tagesordnung von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder eines Viertels der Mitglieder des Kreistages sind spätestens auf die übernächste Sitzung des Kreistages zu setzen; Im Falle der besonderen Dringlichkeit ist der Antrag zwingend schon auf der nächsten Sitzung zu behandeln.

Der jetzige § 2 Abs.2 Satz 3 der Geschäftsordnung ist zu streichen und der Satz 4 wird damit der neue Satz 3 von § 2 Abs.2 der Geschäftsordnung.